



# ***Ergänzungsleistungen im Kanton Nidwalden***

## ***Jahresbericht 2023***

## Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen	4
3. Die Gesetzgebung im Kanton Nidwalden	4
4. Bedarfsberechnung: Auf den Franken genau	4
5. Breite Information	6
6. Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen	6
7. Verarbeitung der Anmeldungen	6
8. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	6
9. Rückerstattungen	7
10. Rechtsmittelverfahren	7
11. Finanzierung	7
12. Durchführungskosten	8
13. Revision	8
14. Dank	8

## 1. Das Wichtigste in Kürze

### **Existenzsicherung als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen**

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das System der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) definitiv in der Bundesverfassung verankert.

Die EL sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Sie sollen zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen den Existenzbedarf angemessen decken. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die EL-Reform 2021 hat in verschiedenen Bereichen zu Anpassungen geführt (u.A. Mietzinsmaxima, Vermögensfreibeträge). Der Kanton Nidwalden hat die Durchführung der EL der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen.

### **Anspruchsberechtigte Personen**

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder eine Rente der IV haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten. Voraussetzung ist der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz. EL werden nicht ins Ausland exportiert.

### **Einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen**

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen einer Person. Bei der Berechnung des Anspruchs wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen. Die EL kennen Geldleistungen (periodische Leistungen = "Rente"), die monatlich zusammen mit der AHV- oder IV-Rente ausbezahlt werden, und Sachleistungen (einmalige Zahlungen).

### **Krankheits- und Behinderungskosten**

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen werden ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten von der Ausgleichskasse Nidwalden zurückerstattet. Im Bundesgesetz ist der generelle Leistungskatalog geregelt. Der Kanton hat dazu nähere Bestimmungen erlassen. Im Jahr 2023 wurden 1'863 Gesuche (8'939 Rechnungen) um Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht. Die ausbezahlte Summe beträgt 1'162'693 Franken.

### **Verarbeitete Gesuche**

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden zuständig. Im Jahr 2023 wurden 250 Neuanmeldungen bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingereicht. Bei 170 laufenden Fällen erfolgte eine periodische Überprüfung (Revision). Zudem haben alle EL-Bezüger jederzeit die Möglichkeit, eine Anpassung ihrer EL zu verlangen. Insgesamt wurden im Jahr 2023 1'191 Neuberechnungen vorgenommen. Ende 2023 bezogen 904 AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner eine periodische Ergänzungsleistung. Bei Gesamtkosten (für die periodischen EL-Leistungen) von 13'088'029 Franken macht dies 14'478 Franken pro EL-Bezüger aus.

### **Mischfinanzierung durch Bund und Kanton**

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen betragen im Jahr 2023 14'250'721 Franken. Von den EL-Gesamtausgaben 2023 trug der Bund 4'318'409 Franken. Die restlichen Kosten von 9'932'312 Franken trägt der Kanton. Auf die 44'888 Einwohner im Kanton Nidwalden machen die Gesamtausgaben somit 317 Franken pro Kopf aus.

## 2. Eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen. Sie sollen zusammen mit den Leistungen der ersten Säule (AHV/IV), der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) und der dritten Säule (Selbstvorsorge) den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen decken. Obwohl im Jahr 1966 nur als Übergangslösung konzipiert, sind die Ergänzungsleistungen heute aus dem System der sozialen Sicherheit in der Schweiz nicht mehr wegzudenken.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV per 1. Januar 2008 total revidiert. Am Grundsatz der Existenzsicherung der AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner hat sich nichts geändert. Die EL wurden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Art. 112a der Bundesverfassung lautet: „*Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist*“. Mit der NFA haben die Kantone den klaren Auftrag, zusammen mit dem Bund den Existenzbedarf von Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten zu decken. Die frühere Subventionierung seit 1966 wurde durch eine Leistungsverpflichtung ab 2008 ersetzt.

Die Deckung des *allgemeinen Existenzbedarfs* ist vorwiegend eine Bundesaufgabe, wobei die Kantone einen Anteil von 3/8 der Kosten zu tragen haben. Die EL zur Deckung der *zusätzlichen Heimkosten* sowie der *Krankheits- und Behinderungskosten* gehen hingegen vollständig zu Lasten der Kantone. Allerdings nur soweit, als die Heimkosten dazu führen, dass der allgemeine Existenzbedarf überschritten wird.

Per 1.1.2021 trat eine Reform der Ergänzungsleistungen in Kraft. Diese zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, berücksichtigt das Vermögen der Versicherten stärker und möchte Schwelleneffekte verringern. Für Bezügerinnen und Bezüger von EL, für welche diese Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen EL bedeutet oder die ihren Anspruch auf jährliche EL verlieren, gilt während drei Jahren das bisherige Recht weiter (Übergangsbestimmung). Ab dem 1.1.2024 gilt nur noch das neue Recht der EL-Reform 2021.

## 3. Die Gesetzgebung im Kanton Nidwalden

Das Bundesrecht regelt weitgehendst den Anspruch und die Berechnungsgrundlagen. Der Kanton bestimmt die Organisation und das Verfahren, soweit dies nicht bereits im Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt ist. Der Kanton Nidwalden hat von dieser Kompetenzregelung Gebrauch gemacht und die für die EL-Berechnung relevanten Kosten, die bei einem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim bzw. einer Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung (IV-Wohnheim) entstehen, begrenzt. Die Begrenzung per 2023 für Altersheime beträgt 104 Franken pro Tag und für Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung 137 Franken pro Tag. Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim werden max. 201 Franken pro Tag berücksichtigt. Heimkosten, die nicht über die EL gedeckt sind, müssen aus eigenen Mitteln oder durch Dritte finanziert werden. Der Betrag für persönliche Auslagen bei Heimbewohnern beträgt für Pflegebedürftige 368 Franken pro Monat und für nicht pflegebedürftige Personen 452 Franken pro Monat.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat die kantonale Ergänzungsleistungsverordnung per 1.1.2011 in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt in Ergänzung zu den Rechtserlassen des Bundes und des Kantons die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren bei der Vergütung von Sachleistungen (Krankheits- und Behinderungskosten). Mehr Informationen hierzu im Kapitel 8.

## 4. Bedarfsberechnung: Auf den Franken genau

Ein Anspruch auf eine laufende Ergänzungsleistung entsteht, wenn die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren

Einnahmen. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen und wird auf den Franken genau berechnet. Als Ausgaben gelten u.a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten, Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über welche die versicherte Person verfügt. Das Vermögen wird, nach Abzug eines gesetzlich festgelegten Freibetrages, anteilmässig als Einnahme berücksichtigt.

Die folgenden zwei Beispiele zeigen die konkrete Berechnung auf:\*

**Beispiel 1: Alleinstehender Altersrentner/Person lebt zuhause**

Anrechenbare Einnahmen

Reinvermögen	Fr.	40'000.00		
Freibetrag	Fr.	30'000.00		
Anrechenbares Vermögen (davon 1/10)	Fr.	10'000.00	Fr.	1'000.00
AHV-Renten (12 x Fr. 1'500.00)			Fr.	18'000.00
Pensionskasse (12 x Fr. 250.00)			Fr.	3'000.00
Zins aus Vermögen			Fr.	200.00
Total anrechenbare Einnahmen			Fr.	22'200.00

Anerkannte Ausgaben

Allgemeiner Lebensbedarf (Pauschalbetrag)	Fr.	20'100.00		
Mietzins (12 x Fr. 1'200)	Fr.	14'400.00		
KK-Prämien (Prämienverbilligung)	Fr.	5'112.00		
Total anerkannte Ausgaben			Fr.	39'612.00

Ergänzungsleistungen pro Jahr	Fr.	17'412.00
Ergänzungsleistungen pro Monat	Fr.	1'451.00

Zusätzlich besteht Anspruch auf höchstens Fr. 25'000.00 an Rückerstattungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

**Beispiel 2: Alleinstehender Altersrentner (Bewohner im Altersheim)**

Anrechenbare Einnahmen

Reinvermögen	Fr.	40'000.00		
Freibetrag	Fr.	30'000.00		
Anrechenbares Vermögen (davon 1/5)	Fr.	10'000.00	Fr.	2'000.00
AHV-Rente (12 x Fr. 1'500.00)			Fr.	18'000.00
Pensionskasse (12 x Fr. 250.00)			Fr.	3'000.00
Zins aus Vermögen			Fr.	200.00
Total anrechenbare Einnahmen			Fr.	23'200.00

Anerkannte Ausgaben

Heimtaxe (365 Tage x Fr. 104.00)	Fr.	37'960.00		
Betrag für persönliche Auslagen	Fr.	5'424.00		
KK-Prämien (Prämienverbilligung)	Fr.	5'112.00		
Total anerkannte Ausgaben			Fr.	48'496.00

Ergänzungsleistungen pro Jahr	Fr.	25'296.00
Ergänzungsleistungen pro Monat	Fr.	2'108.00

Zusätzlich besteht Anspruch auf höchstens Fr. 6'000.00 an Rückerstattungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

\*sämtliche Zahlen basieren auf den Ansätzen 2023 unter Berücksichtigung der EL-Reform.

## 5. Breite Information

Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen über eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente werden die rentenbeziehenden Personen durch die Ausgleichskassen auf die Möglichkeiten der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Dies einerseits, wenn sie erstmals eine Rente beziehen, aber auch bei den periodischen Anpassungen (Teuerung) von Renten. Somit werden alle Rentnerinnen und Rentner alle 2-3 Jahr persönlich informiert. Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden sowie die gemeinnützigen Werke Pro Infirmis und Pro Senecute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort.

Dank der Informationsstelle AHV/IV kann die Ausgleichskasse Nidwalden den interessierten Kreisen sowie den versicherten Personen jedes Jahr aktualisierte Merkblätter in allen Landessprachen kostenlos zur Verfügung stellen.

Alle Informationen stehen zudem rund um die Uhr auf der Internetseite der Ausgleichskasse Nidwalden ([www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)) zur Verfügung.

## 6. Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen

Wer Ergänzungsleistungen beansprucht, hat diese schriftlich mit dem offiziellen Formular anzumelden. Die gesuchstellende Person hat detailliert Angaben über ihr Vermögen, ihre Einkünfte und Ausgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Bei den Vermögensverhältnissen muss nicht nur das aktuelle Vermögen angegeben werden. Relevant sind auch sogenannte Schenkungen (z.B. Erbvorbezug) in der Vergangenheit.

Die Anmeldung ist direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden zu richten. Im Jahr 2023 wurden 3'054 Neuanmeldungen, Abklärungsunterlagen für eine periodische Revision und Gesuche um Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht.

## 7. Verarbeitung der Anmeldungen

Für die Verarbeitung der Anmeldungen benötigt die Ausgleichskasse Nidwalden detaillierte Angaben zu den Vermögensverhältnissen und persönlichen Verhältnissen der Personen. Das Resultat der Berechnung von Ergänzungsleistungen wird den Gesuchstellern mit einem detaillierten Berechnungsblatt und einer einsprachefähigen Verfügung eröffnet.

Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
Zusprachen	136	54.4
Abweisungen	114	45.6
<b>Total Verfügungen</b>	<b>250</b>	<b>100.0</b>

## 8. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Das Bundesgesetz bestimmt den Leistungskatalog. Der Kanton Nidwalden bezeichnet die Kosten, die vergütet werden. Es werden nur Kosten vergütet, die sich auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben beschränken. Als vergütbare Kosten gelten:

- Zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- Mehrkosten für lebensnotwendige Diät;
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel sowie
- die Kostenbeteiligungen nach Artikel 64 KVG (Franchisen und Selbstbehalte).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1'863 Vergütungen mit netto 1'162'693 Franken ausbezahlt.

## 9. Rückerstattungen

### **Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen „gutgläubig“ entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2023 wurden 674'809 Franken zurückgefordert. Beim grössten Teil der Rückforderungen handelt es sich um interne Verrechnungen, weil rückwirkend eine Hilflosenentschädigung oder höhere Renten zugesprochen wurden. Es wurden zwei Erlassgesuche im Umfang von 16'558 Franken bewilligt. 14'824 Franken mussten infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zukommen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Seit 1. Januar 2008 unterstehen auch Meldepflichtverletzungen den Strafbestimmungen. Die Ausgleichskasse Nidwalden prüft bei jeder Rückforderung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens erfüllt sind.

### **Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen**

Mit der EL-Reform 2021 wurde eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Stirbt ein EL-Bezüger oder eine Bezügerin, müssen die Erben die rechtmässig bezogenen Leistungen zurückerstatten. Dies gilt jedoch nur, wenn der Nachlass über 40'000 Franken liegt. Bei Ehepaaren tritt die Rückerstattungspflicht erst beim Tode des überlebenden Ehepartners ein. Es müssen nur Leistungen zurückerstattet werden, die ab dem 1.1.2021 bezogen wurden (d.h. seit dem Inkrafttreten der EL-Reform). Im Jahr 2023 wurden rechtmässig bezogene Leistungen in der Höhe von 256'765 Franken zurückgefordert. 5'862 Franken mussten infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

## 10. Rechtsmittelverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden eröffnet den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung mit detailliertem Berechnungsblatt. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse Einsprache erheben. Die Ausgleichskasse Nidwalden prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

Im Jahr 2023 sind 30 Einsprachen eingegangen und nachfolgend 3 Verwaltungsgerichtsbeschwerden.

## 11. Finanzierung

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen im Kanton Nidwalden betragen im Jahr 2023 14'250'721. Der Bund leistete einen Beitrag von 4'318'409 Franken. Die restlichen Kosten von 9'932'312 Franken gehen zu Lasten des Kantons. Die Gemeinden beteiligen sich im Kanton Nidwalden nicht an den Kosten.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Regeln der Finanzierung der EL geändert. Handelte es sich bisher um eine Bundessubvention aufgrund der Finanzkraft, so übernimmt der Bund neu die Kosten für 5/8 der Existenzsicherung. 3/8 der Kosten sowie die gesamten Aufwendungen für die Heimfinanzierung sowie die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten trägt der Kanton.

## **12. Durchführungskosten**

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Nidwalden für die übertragenen Aufgaben im Bereich Ergänzungsleistungen beliefen sich im Jahr 2023 auf 735'232 Franken. Der Bund beteiligt sich seit 2008 an der Finanzierung der Durchführungskosten. Der Anteil des Bundes für das Jahr 2023 beträgt 187'530 Franken; der Rest wird durch den Kanton getragen. Aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben müssen der Ausgleichskasse Nidwalden die Vollkosten vergütet werden.

## **13. Revision**

Der Bund schreibt vor, dass bei den Stellen, die Ergänzungsleistungen festsetzen und auszahlen, jährlich mindestens einmal eine Revision durchzuführen ist. Die Geschäftsprüfung hat sich auf die materielle Rechtsanwendung, die Buchhaltung und die Geschäftsführung zu erstrecken. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG in Luzern, erstellt.

## **14. Dank**

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Informatikfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Sozialversicherungen, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG und der Gemeinden.

Dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

### **Kontaktperson**

Frau  
Monika Dudle-Ammann  
Direktorin  
Ausgleichskasse Nidwalden  
Stansstaderstrasse 88  
6370 Stans  
Telefon 041 618 51 00  
monika.dudle@aknw.ch

Stans, im April 2024